

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 11. August 2009

Nr. 31

Inhalt	Seite
Erste Änderungsordnung für die Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft (für Studienanfänger ab WS 2009/2010) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009	2234
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.08.2009	2273

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/31
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



²²³⁴ Erste Änderungsordnung für die Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft

(für Studienanfänger ab WS 2009/2010)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität

vom 07.07.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft erhält folgende neue Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, Bachelorarbeit
- § 9 Abschlussmodul (EW B18)
- § 10 Studienberatung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 16 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 17 Diploma Supplement
- § 18 Einsicht in die Studienakten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 21 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 23 Übergangsbestimmung
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

- Anlage 1a: Studienverlaufsschema und
- 1b: Studienverlaufssplan
- 1c: Studienverlaufsschema (Studierendensicht)
- Anlage 2: Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Studiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Erziehungswissenschaft. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist in der Regel das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt in der Regel die Kenntnis von zwei Fremdsprachen (Englisch und eine andere Fremdsprache) voraus. Der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung erbracht.

§ 4 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Fach Erziehungswissenschaft. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Ein Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

Das Studium beinhaltet ein Praktikum von 8 Wochen und eine Bachelorarbeit mit der Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

§ 6 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich in der Regel aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Module erstrecken sich in der Regel über zwei Semester.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden 180 Leistungspunkten müssen aus dem Bereich Erziehungswissenschaft insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden. Das Abschlussmodul, innerhalb dessen die Bachelorarbeit (10 LP) angefertigt wird, umfasst 15 Leistungspunkte. Durch die Module in anderen Fächern müssen insgesamt 30 Leistungspunkte erlangt werden. Die Allgemeinen Studien umfassen 15 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen der Module des Fachs Erziehungswissenschaft, der Allgemeinen Studien und den Modulen anderer Fächer sowie der

Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls oder mehrerer anderer Module abhängig sein.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder eines anderen Moduls abhängig sein.

(7) Die Prüfungsordnung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus werden Wahlmöglichkeiten eingeräumt (Wahlpflichtmodule).

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird:

a) Die ersten beiden Fachsemester in der Erziehungswissenschaft setzen sich aus dem „Einführungsmodul“ B1 (obligatorisch für alle Studienanfänger) und drei Modulen „Grundlagenstudium Erziehungswissenschaft“ B2 - B6 (Wahlpflichtmodule) zusammen.

b) Das Modul B7 „Forschungsmethoden“ wird im 2. bis 3. Semester studiert.

c) Im 3. bis 4. Semester ist (parallel zum Praktikum) eines von drei Schwerpunktmodulen (B8 – B10/ 11) zu studieren.

d) Die Praktikumsvorbereitung/-begleitung soll im 4. Semester besucht werden und das Praktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen im Anschluss daran absolviert werden. Der Praktikumsbericht soll im 5. Semester eingereicht und besprochen werden.

e) Die drei gewählten Module im Profilbereich (B12 – B16) sind im 5. und 6. Semester zu studieren. Anstelle eines dritten Moduls im Profilbereich können auf Antrag 10 LP in einem zweiten Schwerpunktmodul studiert werden.

f) In der Abschlussphase (im 5. und 6. Semester) werden die letzten Prüfungsleistungen, insbesondere im Profilbereich, abgelegt sowie die Bachelorarbeit angefertigt.

g) Die Module in den anderen Fächern werden vom 3. bis 6. Semester studiert.

h) Der Bereich der Allgemeinen Studien kann über das 1. - 6. Semester verteilt studiert werden.

(9) Die Lernziele und Inhalte der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen.

§ 7 Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen, die sich über höchstens drei aufeinander folgende Semester erstrecken und für die Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektseminare, Kolloquien, Tutorien sowie ein Praktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand. Seminare und Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in der Orientierungsphase der systematischen Vermittlung und Erarbeitung von Basiswissen in zentralen Bereichen des Fachgebiets dienen und die in der Qualifizierungsphase einen Überblick über den wissenschaftlichen Stand auf Spezialgebieten bieten oder der Vermittlung von grundlegenden praktischen Fertigkeiten dienen, die für den Aufbau beruflicher Kompetenzen erforderlich sind. Sie orientieren sich an praktischen Problemen und Fragestellungen in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern. Projektseminare sind Seminare, in denen die Studierenden im Rahmen von Fallstudien oder kleineren Forschungsarbeiten ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse anwenden und durch die sie

sich insbesondere auf ihre künftige Bachelorarbeit vorbereiten können. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion. Das Praktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von weiteren praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 8 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, Bachelorarbeit

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wie viele Leistungspunkte (LP) für ein Modul insgesamt erworben werden müssen und welche Leistungen zu erbringen sind. Ein LP entspricht dabei einem ECTS-Punkt.

(3) Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Studienleistungen möglich:

- regelmäßige aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Protokolle, Abstracts, Literaturrecherchen, Kurzvorträge etc.)
- 1-stündige Klausur
- Referate mit Thesenpapier
- angeleitete Arbeit
- Beteiligung an Feldforschungen mit eigenem Beitrag
- empirische Untersuchungen
- Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Studienleistungen sind möglich: z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposé, Essay.

(4) Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

(5) Die Ankündigungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen legen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen fest, in welchen Formen Studienleistungen erbracht werden können. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungsordnung beschreibt die innere Struktur der Module und legt die Anzahl der in ihm zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. Im nachfolgenden Anhang werden alle Module nach folgendem Schema näher beschrieben:

- Bezeichnung
- Ziele und Inhalte
- zu vermittelnde Kompetenzen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Voraussetzungen
- Aufbau und Umfang

- Turnus
- Status
- Modulbeauftragte/r
- Gewichtung des Moduls für die Bildung der Fachnote

(7) Die Prüfungsordnung legt fest, welche Studienleistungen Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die Modulbeschreibungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.

(8) Im Verlauf des Studiums werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienmodule erbracht. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

- mündliche Prüfung,
- 2-stündige Klausur,
- Hausarbeit,
- Referat/schriftl. oder mündl. Präsentation (mit Ausarbeitung)
- Forschungsarbeit,
- Praktikumsbericht/Praktikumsbesprechung.

Die mündlichen Prüfungsleistungen haben eine Dauer von ca. 30 Minuten.

Die Art der Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die modulbezogenen Prüfungsformen, die für jede Modulgruppe durch festgelegte Prüfungsformen Breite und Aufbau des Kompetenzerwerbs im Studiengang abbilden:

Modulbezeichnung	Modulbezogene Prüfungsformen
B1	2-st.-Klausur, Hausarbeit
B2-B6	2-st.-Klausur, Hausarbeit, mdl. Prüfung, Referat/Präsentation mit Ausarbeitung
B7	2-st.-Klausur, Hausarbeit, Forschungsarbeit
B8-B10/11	mdl. oder schriftl. Präsentation des fachlichen Wissens und Könnens
B12-B16	mdl. oder schriftl. kompetenzorientierte Präsentation eines Arbeitsprojektes
B17	Praktikumsbericht und Praktikumsbesprechung
B18	Bachelorarbeit

(9) Voraussetzung zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen ist der Nachweis der geforderten Studienleistungen. Studienleistungen können als bestanden oder nicht bestanden bewertet werden. Die/der Prüfer/in gibt in geeigneter Weise eine Rückmeldung über die bestandene oder nicht bestandene Leistung. In den Modulbeschreibungen wird festgelegt in welchem Umfang Studienleistungen erbracht worden sein müssen.

(10) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.

(11) Die prüfungsrelevanten Leistungen in den Modulen B2-B6, sowie B8-B16 und die kumulativen Prüfungsleistungen der Module B1, B7 und B17 beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des jeweiligen ganzen Moduls.

§ 9 Abschlussmodul (EW B18)

(1) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Abschlussmoduls angefertigt (EW B18). Im Abschlussmodul ist festgelegt, dass vorbereitend und/oder begleitend zur Anfertigung der Bachelorarbeit eine dem Thema der Arbeit entsprechende zusätzliche Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS aus den Modulen EWB2 – EWB16 zu besuchen ist. In der Lehrveranstaltung wird eine vorbereitende Studienleistung erbracht.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 12 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungs-

ausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte aus Studien- und Prüfungsleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 14.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Die Studienfachberatung soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungsmodulen und bei einem Wechsel der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Fachbereichsrat wählt für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahmen der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren eine Professorin/einen Professor zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin/einen weiteren Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 1) besondere Bedeutung beizumessen.

- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (5) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden spätestens 3 Monate nach Ablegung der Leistungen mitzuteilen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht wurden, können bis zu einem Notenanteil von 20 % angerechnet werden.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ergeht innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

§ 14 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung alle Module des Fachs Erziehungswissenschaft, die Module der Allgemeinen Studien und der anderen Fächer sowie die Bachelorarbeit gemäß § 9 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 15 Abs. 2) bestanden hat. Zugleich müssen in Erziehungswissenschaft 120, in den Allgemeinen Studien 15 Leistungspunkte sowie in den Modulen der andern Fächer insgesamt 30 Leistungspunkte erbracht worden sein.

(2) Für das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Ist eine Studentin/ein Student in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er die Möglichkeit, die geforderten Leistungen in maximal einem weiteren der zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule zu erbringen.

(3) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen kann eine Benotung vorgesehen sein.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Erziehungswissenschaftlichen Module wird die Fachnote gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in der Erziehungswissenschaft erfolgreich absolvierten Module. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Für die in den Allgemeinen Studien erbrachten Leistungen und die in den Modulen anderer Fächer erbrachten Leistungen wird jeweils eine Note gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in den Allgemeinen Studien und in den Modulen anderer Fächer erfolgreich absolvierten Module. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note des Fachs Erziehungswissenschaft, die Note für die anderen Fächer, die Note für die Allgemeinen Studien sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 10: 2: 1: 2 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A in der Regel 10 %

B in der Regel 25 %

C in der Regel 30 %

D in der Regel 25 %

E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 16 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

a) die Note der Bachelorarbeit,

- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und Abs. 6 sowie
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 18 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den § 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versagung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest (gegebenenfalls ein amtsärztliches Attest) verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/die Studierende innerhalb von 14 Tagen seit Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Abschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 20 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung nach vorangegangener Beratung im Prüfungsausschuss ist die Dekanin/der Dekan.

§ 22 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-Beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 23 Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 erstmalig aufnehmen. Studierende, die das Studium nach der Ausgangsfassung der Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln; abgeschlossene Studien- und Prüfungsleistungen sowie abgeschlossene und gleichwertige Module werden angerechnet.

(2) Das Studium nach der Prüfungsordnung in der Ausgangsfassung kann letztmalig im Wintersemester 2012/2013 abgeschlossen werden. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in die Prüfungsordnung nach dieser Änderungsfassung.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Studienverlaufsschema 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft

Sem.	Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft	Allgemeine Studien	Module anderer Fächer	180 LP
6.	EW B18 (BA-Arbeit im Profil- oder Schwerpunktbereich)	Modul EW B12, B13, B14, B15 oder B16 (WPM 1 von 5) <i>Profilbereich</i>		Modul AF (WPM) Module anderer Fächer	
	10+5 LP 2 SWS	10 LP 4 SWS		5 LP 2 SWS	30 LP 8 SWS
5.		Modul EW B12, B13, B14, B15 oder B16 (WPM 2 von 5)**** <i>Profilbereich</i>	Modul AS (WPM) Allgemeine Studien	Modul AF (WPM) Module anderer Fächer	
		20 LP 8 SWS	5 LP 2 SWS	5 LP 2 SWS	30 LP 12 SWS
4.	Modul EW B17 (PM) Praktikum (8 Wochen)	Modul EW B8, B9 oder B10/11 (WPM 1 von 3) <i>Schwerpunktbereich</i>		Modul AF (WPM) Module anderer Fächer	
	15 LP 2 SWS	10 LP 4 SWS		5 LP 2 SWS	30 LP 8 SWS
3.	Modul EW B7 (PM) Forschungsmethoden	Modul EW B8, B9, B10/11 oder (WPM 1 von 3)*** <i>Schwerpunktbereich</i>	Modul AS (WPM) Allgemeine Studien	Modul AF (WPM) Module anderer Fächer*****	
	5 LP 2 SWS	5 LP 2 SWS	5 LP 2 SWS	15 LP 6 SWS	30 LP 12 SWS
2.	Modul EW B7 (PM) Forschungsmethoden	Modul EW B2, B3, B4, B5 oder B6 (WPM 2 von 5) Grundlagenstudium Erziehungswissenschaft			
	10 LP 4 SWS	20 LP 8 SWS			
1.	Modul EW B1 (PM) Einführung Erziehungswissenschaft	Modul EW B2, B3, B4, B5 oder B6 (WPM 1 von 5)** Grundlagenstudium Erziehungswissenschaft	Modul AS (WPM) Allgemeine Studien		
	15 LP 6 SWS*	10 LP 4 SWS	5 LP 2 SWS		30 LP 12 SWS

* Die SWS-Angaben kennzeichnen die Präsenzstudienzeit: 2 SWS = 30 h

** Modul EW B2 (Lehren und Lernen), B3 (Institutionen und Professionen), B4 (Gesellschaft und Kultur), B5 (Entwicklung und Lebenslauf) oder B6 (Erziehung und Bildung).

*** Modul EW B8 (Erwachsenenbildung/Weiterbildung/außerschulische Jugendbildung), B9 (Sozialpädagogik), oder B10/11 (Bildungsforschung/Schulentwicklung).

**** Modul B12 Planung, Management und Evaluation, B13 (Beratung, Diagnostik, Intervention), B14 (Interkulturelle Kompetenz), B15 (Medienkompetenz)

oder B16 (Lehre und Unterricht).

***** AF1-AF9: Evangelische Theologie, Kommunikationswissenschaft, Kriminalwissenschaften, Katholische Theologie, Philosophie, Politische Theologie, Religiose Studien, Soziologie, Sprachlehre-

Studienverlaufsplan: 1-Fach Bachelor Erziehungswissenschaft

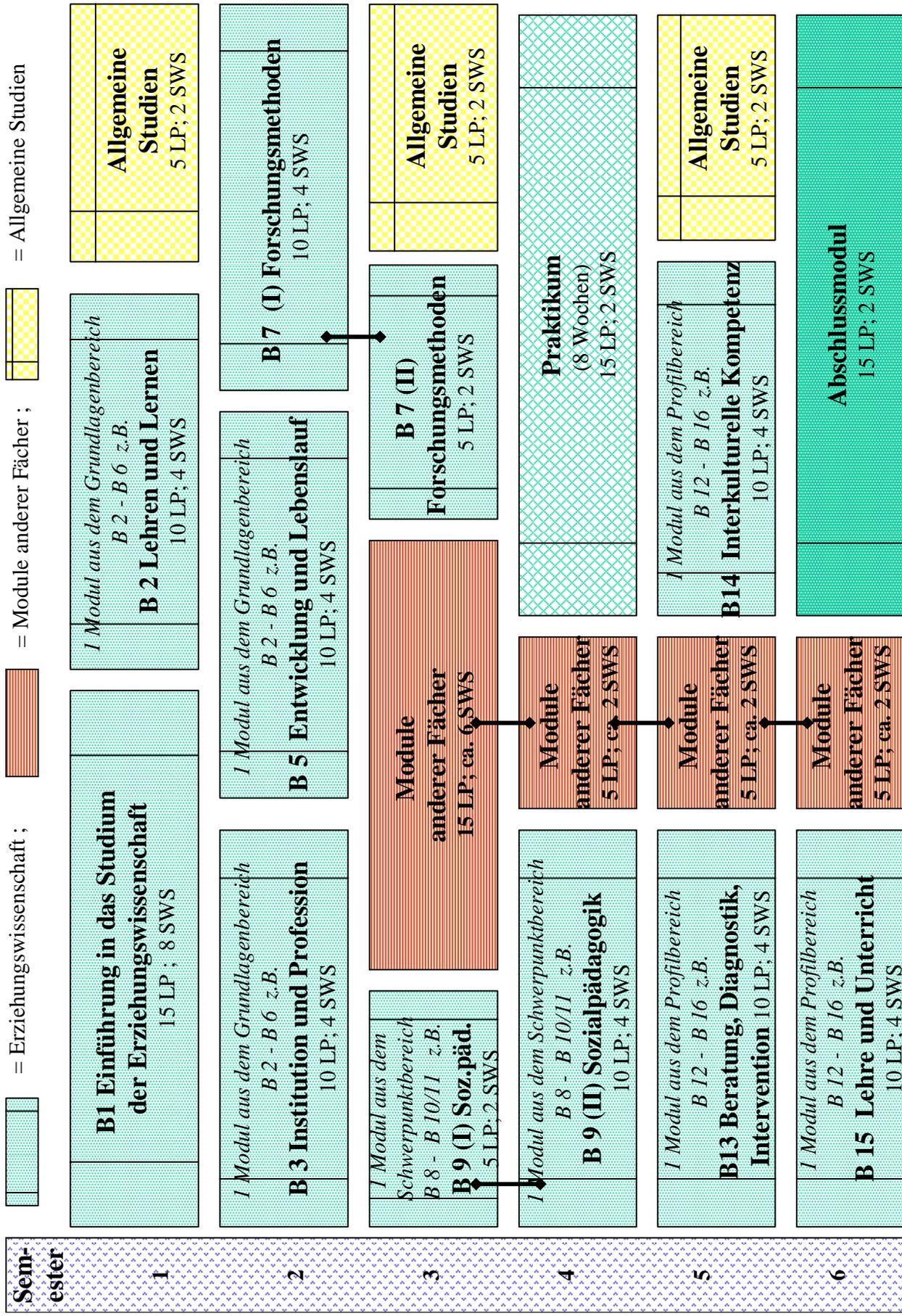
Fach-semester	Modul		Wahlmöglichkeit*	LP	SWS	Workload	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen**
6.	EW B12-16 AF EW B18	Profilbereich Module anderer Fächer (AF)	WPM (1 von 5) WPM	10 5 15 (10+5) (30)	4 --*** 2	300 150 450	1/1 --*** Bachelorarbeit
	EW B12-16 AF AS	Profilbereich Module anderer Fächer (AF) Allgemeine Studien (AS)	WPM (2 von 5) WPM	20 (2x10) 5 5 (30)	2x4 --*** --***	300+300 150 150	2/2 (1/ 1 je Modul) --*** --***
4.	EW B8-B10/11 (S+S) EW B17 AF	Schwerpunktbereich Praktikum Module anderer Fächer (AF)	WPM (1 von 3) PM WPM	10 15 5 (30)	4 2 --***	300 450 150	1/1 0/1 --***
	EW B8-B10/11 (Einf.) EW B7 (Qualitativ) AF AS	Schwerpunktbereich Forschungsmethoden Module anderer Fächer (AF) Allgemeine Studien (AS)	WPM (1 von 3) PM WPM	5 5 15 5 (30)	2 2 --*** --***	150 150 450 150	1/0 0/1 --*** --***
2.	EW B2-6 EW B7 (Einführung + Quantitativ)	Erziehungswissenschaft Forschungsmethoden	WPM (2 von 5) PM	20 (2x10) 10 (30)	2x4 4	300+300 300	2/2 (1/ 1 je Modul) 0/2
	EW B1 EW B2-6 AS	Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft Allgemeine Studien (AS)	PM WPM (1 von 5)	15 10 5 (30)	8 4 --***	450 300 150	1/2 1/1 --***
Summe				180	50 (+ AS, AF)***	5400	9/13 (+ AS, AF)***

* PM: Pflichtmodul; WPM: Wahlpflichtmodul

** Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Forschungsarbeit, Praktikumsbericht

*** siehe Beschreibungen Module anderer Fächer (AF 1-9) und Lehrangebot allgemeine Studien (AS)

Studienverlaufsschema: 1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft (aus Studierendensicht)



3.2.1 Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang

Allgemeine Änderungen der Modulbeschreibungen

1-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft

- **Überschriftenänderung:**
Lernziele und Inhalte
- **Studienleistungen/ Prüfungsleistungen:**
Studienleistungen: gem. PO § 8 (3)
Prüfungsrelevante Leistungen: gem. PO § 8 (8) (siehe auch Modulbeschreibungen)
- **Angebotshäufigkeit**
Jedes Semester
- **Verwendbarkeit**
1-Fach-BA Erziehungswissenschaft.

Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA, von Modulen sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.
- **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**
X (von 22)

Anmerkung: Für die allgemeinen Studien gelten die nach dem internen Verfahren der WWU verabschiedeten Modulbeschreibungen der allgemeinen Studien im 2-Fach-Bachelor Studiengang. Die Modulbeschreibungen für die Module andere Fächer werden separat in der Anlage unter 3.2.3 beigefügt

Anmerkungen zu den Kompetenzen

Der erziehungswissenschaftliche Bachelorstudiengang ist grundlagen- und methodenorientiert und legt somit das Fundament des Faches in seiner Breite. Er soll sicherstellen, dass die Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen im Fach gegeben sind. Er bereitet zudem insbesondere auf das Masterstudium vor. Der Bachelorstudiengang befähigt dazu, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens zielorientiert systematisch neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen. Er ermöglicht einen Einstieg in den Arbeitsmarkt für entsprechende Aufgaben (erster berufsqualifizierender Abschluss) oder den Wechsel des Studienortes.

Beim Bachelorstudiengang mit dem Abschluss »Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft« handelt es sich um ein wissenschaftliches und zugleich berufsorientierendes grundständiges erziehungswissenschaftliches Studium. Die Studieninhalte sind auf den Erwerb von fachlichen, berufsfeldorientierenden, theoretischen und methodischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft gerichtet. Den AbsolventInnen stehen vielfältige Einsatzgebiete in Bildungs-, Erziehungs- und Beratungseinrichtungen sowie den sozialen Diensten offen. ErziehungswissenschaftlerInnen mit einem Bachelorabschluss sind in der Lage, in derartigen Einrichtungen nach einer kurzen Einarbeitungsphase in die konkrete Arbeitsumgebung tätig zu sein.

Wissen und Verstehen

Wissensverbreiterung:

Das Wissen und Verstehen der AbsolventInnen baut auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht wesentlich über diese hinaus.

Wissensvertiefung:

Die AbsolventInnen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Prinzipien in der Erziehungswissenschaft und sind in der Lage, ihr Wissen eigenständig umzusetzen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der erziehungswissenschaftlichen Forschung einschließen. Relevante Informationen aus den Studieninhalten können miteinander vernetzt, gesammelt, interpretiert und bewertet werden. Hieraus können wissenschaftlich fundierte Urteile abgeleitet werden, die gesellschaftliche, systematische und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Weiterführende Lernprozesse können mitgestaltet und mitorganisiert werden. Der Kompetenzerwerb im Bereich Wissen und Verstehen richtet sich auf folgende Bereiche:

- Kenntnis wesentlicher Theorien von Inhaltsbereichen, ihres Erklärungsbereichs und der Grenzen ihres Erklärungsbereichs
- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten für Theorien
- Problemlose und flüssige Lektüre englischsprachiger Fachtexte
- Kompetenz, Theoretischen Rahmen aus Texten extrahieren und hinsichtlich ihrer theoretischen und anwendungsbezogenen Implikationen bewerten können.

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der fachlichen Kompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende fachliche Kompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Können

Die AbsolventInnen haben mit ihrem Abschluss folgende Kompetenzen:

Systemische Kompetenzen

Relevante Informationen aus dem Studienprogramm können gesammelt, interpretiert und bewertet werden. Hieraus können wissenschaftlich fundierte Urteile abgeleitet werden, die gesellschaftliche, systematische und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Weiterführende Lernprozesse können mitgestaltet und mitorganisiert werden. Der Erwerb weiterer systemischer Kompetenzen richtet sich auf:

- die effiziente Selbstorganisation der eigenen Arbeit und fachlichen Kooperation
- den ethisch korrekten Umgang mit personen-bezogenen Daten (Erhebung, Speicherung und Weitergabe).

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Selbstkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Selbstkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Sozialkompetenzen

Die Studierenden werden befähigt,

- im professionellen Bereich mit anderen Menschen zu kommunizieren und zu kooperieren
- zielbezogene und zielgruppenspezifische mündliche und schriftliche Inhalte, einschließlich der Nutzung geeigneter Software darzustellen,
- effiziente Arbeitsgruppen zu etablieren,
- Gruppenarbeit sowie zielbezogene Interaktionen mit Einzelpersonen und Institutionen zu moderieren.

In den Seminarveranstaltungen soll generell die Kooperation in Lern- und Arbeitsgruppen ange-regt werden. Die Zusammenarbeit und verbale Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten, Ansichten und Meinungen wird eingeübt. Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Sozialkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Sozialkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbe-schreibung hingewiesen.

Methodenkompetenzen

Die Studierenden lernen:

- in der Erziehungswissenschaft verwendete Forschungsansätze und Erhebungsmethoden sowie allgemein verwendete statistische Auswertungsmethoden verstehen und kritisch an zu wenden,
- relevante Literatur systematisch zu suchen, zu beschaffen und zusammenfassen,
- die Nutzung von Software zur netzbasierten Informationssuche und -bewertung, zur netzba-sierten Kommunikation und Kooperation.

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Methodenkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Metho-denkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Instrumentale Kompetenzen

Wissen und Verstehen kann auf die Tätigkeit/den Beruf angewendet werden. Problemlösungen und Argumente können im Rahmen der Erziehungswissenschaft erarbeitet werden. Hierdurch werden die Studierenden befähigt,

- Wissen auf die Tätigkeit/den Beruf anwenden zu können,
- Problemlösungen und Argumente im Rahmen der Erziehungswissenschaft erarbeiten zu kön-nen,
- vermittelte Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines Lebenslangen Lernens zielorientiert systematisch neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen und
- Voraussetzungen für spätere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen im Fach zu erwerben, insbesondere im Masterstudium.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B1	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft	450 h	15/ 8	1.	1 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>In diesem Modul werden die Studierenden in das Studium der Erziehungswissenschaft eingeführt. Die zwei Vorlesungen (V1 und V2) geben einen Überblick über die wesentlichen Themen und Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft. Das Seminar (TWA) vermittelt grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Ziel ist die Prinzipien und Begründungen für wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen zu kennen und reflektieren zu können. In der Veranstaltung/ dem Modul werden grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vorgestellt und aktiv geübt. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der einen Vorlesung beziehen sich auf einen einführenden Überblick über die Modulbereiche EW B2 - 6, über historische und aktuelle Aspekte von Kindheit und Jugend sowie über unterschiedliche pädagogische Handlungs- und Praxisfelder. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen der anderen Vorlesung beziehen sich auf einen einführenden Überblick über die wählbaren Schwerpunktbereiche EW B8-11 (Erwachsenenbildung/Weiterbildung/außerschulische Jugendbildung; Sozialpädagogik; Bildungsforschung/Schulentwicklung) und die wählbaren Profildbereiche EW B12-16 (Planung, Management und Evaluation; Beratung, Diagnostik, Intervention; Medienkompetenz/Medienbildung; Interkulturelle Kompetenz; Lehre und Unterricht). Wesentlicher Inhalt des Seminars ist die Vermittlung von Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten und Schritte wissenschaftlichen Arbeitens. Es geht insbesondere darum, den Umgang mit wissenschaftlichen Texten, das Anfertigen verschiedener Textsorten (Thesenpapier, Handout, Hausarbeit), mündliche Präsentationen (Referat, Seminarbeiträge) sowie individuelle Arbeitstechniken (Mind Mapping, Literaturrecherche, Exzerpt, Zeitmanagement, etc.) zu üben.</p>				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls führen die Studierenden in das wissenschaftliche Denken ein. Die Studierenden erwerben Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft, können sich über die Aufgabengebiete der Erziehungswissenschaft und ihre Teildisziplinen orientieren, können verschiedene wissenschaftstheoretische Konzepte der Erziehungswissenschaft in ersten Ansätzen unterscheiden und kennen die hauptsächlichsten erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen, Handlungsfelder und Berufe. Sie können eine begründete Auswahl im Schwerpunkt- und Profildbereich treffen. Innerhalb des Seminars (TWA) werden Kriterien wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen reflektiert und angewendet. Die Studierenden lernen verschiedene Textsorten zu unterscheiden und anzufertigen sowie eigene Fragestellungen zu wissenschaftlichen Themen zu entwickeln und zu präsentieren.</p>				
Lehrveranstaltungen: 3		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
Vorlesung 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft und begleitendes Tutorium zur Vorlesung		5/ 4	keine	
Vorlesung 2: Einführung in die Teildisziplinen und Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft		5/ 2		
Seminar: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (TWA)		5/ 2		
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 2</p> <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) in Vorlesung 2 erbracht werden. Im Tutorium werden Übungsaufgaben angefertigt.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Vorlesung 1: Klausur Seminar (TWA): Hausarbeit</p> <p>Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Leistungen gebildet. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorleszeit statt und die schriftliche Leistung ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevanten Leistungen können bei</p>				

Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.	
Die kumulativen Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.	
Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA und von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.	Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die Prüfungsleistungen
Angebotshäufigkeit Zu Beginn eines jeden Studienjahrs	Wahlmöglichkeit Pflichtmodul
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 3 (von 22)	Modulbeauftragte(r) NF Krause

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang:				
Modulbezeichnung: EW B2	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Lehren und Lernen	300 h	10/ 4	1. und 2.	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Dieses Modul zielt auf die Befähigung, in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern selbsttätige Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen zu initiieren. Entsprechend beziehen sich die vorgesehenen Themen und Schwerpunkte auf die Kultivierung der didaktisch-curricularen Reflexions- und Begründungsfähigkeit, auf die Konzeptualisierung von institutionell gebundenen schulischen und außerschulischen Lernprozessen, auf methodisch-mediale Aspekte des Lehrens und Lernens, auf Probleme der Leistungsförderung und -bewertung.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lernen über Inhalte, Strukturen und Probleme didaktischen Handelns zu reflektieren und zu kommunizieren, - erwerben die Fähigkeit, Methoden und Medien sinnvoll einzusetzen - erwerben planerische und organisatorische Fähigkeiten in Hinsicht auf schulische und außerschulische Handlungsfelder, - schulen ihre Urteils- und Diagnosefähigkeit mit Blick auf pädagogische Lehr-, Lernsituationen und - können Reichweite, Grenzen und Anwendungsmöglichkeiten verschiedener methodischer Ansätze und medialer Präsentationsformen kritisch bestimmen. 				
Lehrveranstaltungen: 2		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
z.B. 1 Vorlesung		5/ 2	keine	
z.B. 1 Seminar		5/ 2		
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1 <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer 2.-st.-Klausur, einer mündlichen Prüfung oder eines Referates/einer Präsentation mit Ausarbeitung abgelegt werden. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung, das Referat, die Präsentation in der Vorlesungszeit und die Hausarbeit, sowie die Ausarbeitung sind spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Die prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit <p>1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.</p>			Wiederholbarkeit <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung</p>	
Angebotshäufigkeit <p>Jedes Semester</p>			Wahlmöglichkeiten <p>Wahlpflichtmodul</p>	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote <p>2 (von 22)</p>			Modulbeauftragte(r) <p>Brüggemann</p>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B3	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Institutionen und Profession	300 h	10/ 4	1. und 2.	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte				
<p>Das Modul macht die Studierenden mit den wichtigsten Institutionen, Berufsfeldern und Berufsprofilen pädagogischer Tätigkeiten bekannt. Es werden die Theorie und Geschichte des Bildungswesens, Fragen der nationalen und internationalen Bildungspolitik, Organisationsformen und rechtliche Rahmung einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie Reformkonzepte der Schule, auch im internationalen Vergleich, vorgestellt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - lernen Fragen der nationalen und internationalen Bildungspolitik differenziert zu betrachten, - verstehen es, das Bildungssystem in historischer und systematischer Perspektive einzuordnen - erwerben Wissen um Strukturen pädagogischer Berufsfelder und ihren Wandel, - können Voraussetzungen und Konzepte professioneller pädagogischer Selbstkonzepte reflektieren - sind fähig zur Beurteilung institutionenspezifischer pädagogischer Fragen im politischen, sozialen und rechtlichen Kontext und - können das deutsche Bildungswesen auch im internationalen Vergleich kritisch prüfen 				
Lehrveranstaltungen: 2		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
z.B. 1 Vorlesung		5/ 2	keine	
z.B. 1 Seminar		5/ 2		
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1				
<p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer 2.-st.-Klausur, einer mündlichen Prüfung oder eines Referates/einer Präsentation mit Ausarbeitung abgelegt werden. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung, das Referat, die Präsentation in der Vorlesungszeit und die Hausarbeit, sowie die Ausarbeitung sind spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Die prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit			Wiederholbarkeit	
<p>1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer</p>			<p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung</p>	
Angebotshäufigkeit			Wahlmöglichkeiten	
Jedes Semester			Wahlpflichtmodul	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			Modulbeauftragte(r)	
2 (von 22)			Gruehn	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B4	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Gesellschaft und Kultur	300 h	10/ 4	1. und 2.	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte				
<p>Grundlegende Inhalte dieses Moduls sind Konzepte der Deutung und Analyse von Gesellschaft und Kultur. Es werden Fragen der Individualisierung, kultureller Pluralisierung und gesellschaftlicher Modernisierung in ihren Auswirkungen auf Erziehungs- und Bildungsprozesse in den verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern und Institutionen thematisiert. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u. a. auf Theorien und Konzepte interkultureller Bildung, kulturelle Pluralität und Mehrsprachigkeit in ihren Auswirkungen auf schulische und außerschulische Handlungsfelder, Handlungsfelder der sozialen Arbeit, soziale Gerechtigkeit und Fragen und Probleme der Erwachsenenbildung.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - können Theorien der kulturellen Wertorientierung, des sozialen Wandels und der Sozialisation bereichsspezifisch einordnen, kritisch betrachten - und können diese reflexiv auf das Handeln in schulischen und außerschulischen Institutionen und Professionen applizieren, - können aktuelle Phänomene sozialen Wandels vor dem Hintergrund sozialtheoretischer Systeme analysieren, - erwerben pädagogisch relevantes reflexives Wissen über Probleme des sozialen Wandels, u.a. hinsichtlich der Ursachen und Folgen von Migration, der individuellen und sozialen Folgen des Modernisierungsprozesses oder des Erfordernisses lebenslanger Lernprozesse, - kennen politische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen der Erziehung und - können Auswirkungen und Folgen dieser Bedingungen für das Bildungswesen problematisieren. 				
Lehrveranstaltungen: 2		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
z.B. 1 Vorlesung z.B. 1 Seminar		5/ 2 5/ 2	keine	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1				
<p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden. <i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer 2.-st.-Klausur, einer mündlichen Prüfung oder eines Referates/einer Präsentation mit Ausarbeitung abgelegt werden. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung, das Referat, die Präsentation in der Vorlesungszeit und die Hausarbeit, sowie die Ausarbeitung sind spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Die prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit			Wiederholbarkeit	
1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung	
Angebotshäufigkeit			Wahlmöglichkeiten	
Jedes Semester			Wahlpflichtmodul	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			Modulbeauftragte(r)	
2 (von 22)			NF Krüger-Potratz	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B5	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Entwicklung und Lebenslauf	300 h	10/ 4	1. und 2.	1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>In diesem Modul werden erziehungswissenschaftliche, soziologische und psychologische Konzeptionen von Entwicklung, Lernen und Biographie als Voraussetzungen von Erziehung und Unterricht erarbeitet. Grenzen und Reichweite entwicklungsorientierter pädagogischer Theorien und disziplinärem Expertenwissens werden diskutiert. Künftige pädagogische Akteure sollen mit Fragen der Identitäts- und Sprachentwicklung, der Entwicklung sozialer Fähigkeiten im Kindes- und Jugendalter, mit Lebenslaufmodellen und Fragen lebenslangen Lernens vertraut gemacht werden. Es werden empirische und theoretische Erkenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Biographieforschung zum Wechselverhältnis von Individuum und Gesellschaft erarbeitet.</p>				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Theorien und Modelle der Lern- und Entwicklungspsychologie, - können Anwendungsfelder und -möglichkeiten solcher Konzeptionen kritisch bestimmen, - lernen Einflussfaktoren von Entwicklung und Lebenslauf, sowie deren Auswirkung kennen und einzuordnen - reflektieren über Fragen der Genese individueller kognitiver und moralischer Strukturen sowie sozialer Fähigkeiten und - erproben die didaktisch-methodische Umsetzung von Praxis-Modellen in Bezug auf Entwicklungsdimension, Lebensabschnitte und Handlungsebenen. 				
Lehrveranstaltungen: 2 z.B. 1 Vorlesung z.B. 1 Seminar		LP/ SWS 5/ 2 5/ 2	Zugangsvoraussetzungen keine	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1 <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer 2.-st.-Klausur, einer mündlichen Prüfung oder eines Referates/einer Präsentation mit Ausarbeitung abgelegt werden. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung, das Referat, die Präsentation in der Vorlesungszeit und die Hausarbeit, sowie die Ausarbeitung sind spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Die prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 2 (von 22)			Modulbeauftragte(r) NF Reichenbach	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B6	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Erziehung und Bildung	300 h	10/ 4	1. und 2.	1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Das Modul dient dem vertieften Studium zentraler Begriffe und Fragen der Erziehung und Bildung in historischer und systematischer Perspektive. Zusammenhang und Differenz von einerseits anthropologischen, ethischen und sozialphilosophischen sowie andererseits pädagogischen Problemstellungen werden expliziert. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen beziehen sich u .a. auf Theorien und Modelle der Erziehung und Bildung, Klassiker der Pädagogik (einzelne Autoren), Ethik und Erziehung, sowie Kritik und Skepsis in ihrer Bedeutung für den Prozesse der Bildung.</p>				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Kenntnisse der Geschichte der Erziehung, - können aktuelle gesellschaftliche Kontroversen um Erziehung und Bildung begründen und formulieren - verstehen es, pädagogische Grundbegriffe in historischer und systematischer Perspektive theoretisch zu erproben, - können Bildungsprozesse verschiedener pädagogischer Settings erkennen und verorten - können die wirkungsgeschichtliche Relevanz traditioneller Bildungs- und Erziehungsphilosophien beurteilen und - reflektieren erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Theorierichtungen des 20./21. Jahrhunderts. 				
Lehrveranstaltungen: 2		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
z.B. 1 Vorlesung		5/ 2	keine	
z.B. 1 Seminar		5/ 2		
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1</p> <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer 2.-st.-Klausur, einer mündlichen Prüfung oder eines Referates/einer Präsentation mit Ausarbeitung abgelegt werden. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die mündliche Prüfung nach Vereinbarung, das Referat, die Präsentation in der Vorlesungszeit und die Hausarbeit, sowie die Ausarbeitung sind spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Die prüfungsrelevant Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Verwendbarkeit</p> <p>1-Fach-BA Erziehungswissenschaft.</p> <p>Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.</p>			<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung</p>	
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Jedes Semester</p>			<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul</p>	
<p>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote</p> <p>2 (von 22)</p>			<p>Modulbeauftragte(r)</p> <p>Brüggen</p>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B7	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Forschungsmethoden	450 h	15/ 6	2. und 3.	2 Semester
Lernziele und Inhalte				
<p>In diesem Modul werden die Studierenden mit den wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden bekannt gemacht. Eine Lehrveranstaltung (i. d. R. eine Vorlesung) bietet einen Überblick über wissenschaftstheoretische Grundlagen, Forschungsdesign und Evaluationsansätze, Methoden der quantitativen und qualitativen Datengewinnung und der Datenanalyse. Inhaltliche Schwerpunkte die i. d. R. in zwei Seminaren vertieft werden sind Wissenschaftstheorie, Quantitative Sozialforschung (Testtheorie, Stichprobentheorie, Methoden der Datenerhebung, Datenauswertung z.B. deskriptive und Inferenzstatistik) sowie Qualitative Sozialforschung (Forschungsmethoden, Prinzipien qualitativer Forschung, Gütekriterien qualitativer Datenerhebung).</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Die Studierenden können qualitative und quantitative Datenerhebungs- und -auswertungsverfahren grundlegender Art konzipieren und anwenden. Sie sind in der Lage, Berichte empirischer Untersuchungen zu lesen und zu verstehen, die Bedeutung und Anwendungsbereiche der verschiedenen Verfahren einzuschätzen sowie die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu interpretieren und kritisch zu reflektieren</p>				
Lehrveranstaltungen: 3		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
z.B. Vorlesung: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie		5/ 2	keine	
z.B. Seminar: Quantitative Sozialforschung		5/ 2		
z.B. Seminar: Qualitative Sozialforschung		5/ 2		
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 0/ 3				
<p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es müssen drei Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit, einer 2.-st.-Klausur, einer Forschungsarbeit abgelegt werden. Die Klausur findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, die Hausarbeit, sowie die Forschungsarbeit sind spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Die prüfungsrelevanten Leistungen können bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die kumulativen Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit			Wiederholbarkeit	
1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Zweimalig bezogen auf Prüfungsleistungen	
Angebotshäufigkeit			Wahlmöglichkeiten	
Jedes Semester			Pflichtmodul	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			Modulbeauftragte(r)	
3 (von 22)			Pfeiffer	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B8 Schwerpunktbereich Erwachsenen-/Weiterbildung/ Außerschulische Jugendbildung	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 3. und 4.	Dauer 2 Semester
Lernziele und Inhalte In dem Modul erwerben die Studierenden eine differenzierte Vorstellung über den Bereich der EB/WB/AJB sowohl als gesellschaftlicher Handlungsbereich sowie als erziehungswissenschaftlich zu erschließender Untersuchungsgegenstand. Die Studierenden setzen sich mit basalen Problemstellungen, zentralen Theorien und Prinzipien der EB/WB/AJB einschließlich ihrer Didaktik und Methodik, mit der Geschichte und aktuellen Entwicklungstendenzen dieses Bereichs auseinander. Hierbei erhalten sie Einblick in die gesellschaftlich bedeutsamer werdende Rolle von Lerntätigkeit und Bildung im Erwachsenenalter so wie in den Voraussetzungsreichtum und den je spezifischen Kontextbezug erwachsenenpädagogischen professionellen Handelns.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden kennen didaktische Formen des Lehr- und Lernangebotes in der EB/WB/AJB und können diese auf ihre Anwendbarkeit hin reflektieren. Sie verfügen über Kenntnisse unterschiedlicher Weiterbildungssysteme in Abhängigkeit von politischen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, können erwachsenenbildnerisches Handeln begründen und im Kontext von Bildungspolitik und gesellschaftlichen Veränderungen legitimieren. Die Studierenden kennen die zentralen Anforderungen professionellen erwachsenenpädagogischen Handelns und sind in der Lage, erwachsenenpädagogische Tätigkeiten in der EB/WB/AJB mitzugestalten und zu organisieren.				
Lehrveranstaltungen: 3 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar z.B. Seminar		LP/ SWS 5/ 2 5/ 2 5/ 2	Zugangsvoraussetzungen Abschluss des Moduls EW B1	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 2/ 1 <i>Studienleistungen:</i> Es müssen zwei Studienleistungen gem. PO § 8, (3) erbracht werden. <i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. Präsentation des fachlichen Wissens und Könnens erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf Prüfungsleistungen	
Angebotshäufigkeit Je eine einführende Veranstaltung im Wintersemester und zwei vertiefende, handlungsfeldspezifische Veranstaltungen im Sommersemester			Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (einer von drei Schwerpunkten ist zu wählen)	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 3 (von 22)			Modulbeauftragte(r) Frey	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B9 Schwerpunktbereich Sozialpädagogik	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 3. und 4.	Dauer 2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>In dem Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über aktuelle Strukturen, Institutionen und Adressatengruppen, die sie in die Lage versetzen, gesellschaftliche Zusammenhänge in ihrer Wirkung auf Sozialpädagogik und Soziale Arbeit zu analysieren. Soziale Arbeit wird als Profession und Disziplin in einen ideengeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Zusammenhang gestellt. Ziel des Moduls ist der Erwerb eines kritischen Verständnisses der sozialpädagogischen Theorien, Methoden und Handlungsfelder. Die einführende Veranstaltung (i. d. R. eine Vorlesung) bietet Studierenden im Bereich Sozialpädagogik eine erste Orientierung. Die beiden vertiefenden Veranstaltungen (i. d. R. Seminare) vermitteln handlungsfeldspezifische Zugänge zur erzieherischen Bearbeitung sozialer Problemlagen. Wesentliche Themen und Fragestellungen beziehen sich auf Handlungsfelder und Institutionen, Konzepte und Methoden, Adressatengruppen, Organisations- und Versorgungsstrukturen Sozialer Arbeit sowie auf rechtliche Grundlagen sozialpädagogischen Handelns.</p>				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse von Organisations- und Versorgungsstrukturen Sozialer Arbeit sowie ihre rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischen Handelns. Sie lernen die zentralen Herausforderungen professionellen sozialpädagogischen Handelns und die wesentlichen Anforderungen der Praxis der Sozialen Arbeit kennen, sind in der Lage, sozialpädagogische Tätigkeiten adressatengerecht in Erziehungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie in den sozialen Diensten mitzugestalten und zu organisieren und können wissenschaftliche fundierte Problemlösungen bezogen auf die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit begründen.</p>				
<p>Lehrveranstaltungen: 3 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar z.B. Seminar</p>		<p>LP/ SWS 5/ 2 5/ 2 5/ 2</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Abschluss des Moduls EW B1</p>	
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 2/ 1</p> <p><i>Studienleistungen:</i> Es müssen zwei Studienleistungen gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. Präsentation des fachlichen Wissens und Könnens erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Verwendbarkeit</p> <p>Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.</p>			<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf Prüfungsleistungen</p>	
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Je eine einführende Veranstaltung im Wintersemester und zwei vertiefende, handlungsfeldspezifische Veranstaltungen im Sommersemester</p>			<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Wahlpflichtmodul (einer von drei Schwerpunkten ist zu wählen)</p>	
<p>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote</p> <p>3 (von 22)</p>			<p>Modulbeauftragte(r)</p> <p>Oelkers</p>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B10/11 Schwerpunktbereich Bildungsforschung / Schulentwicklung	Workload 450 h	LP/ SWS 15/ 6	Studiensemester 3. und 4.	Dauer 2 Semester
Lernziele und Inhalte				
<p>Das Modul thematisiert die erziehungswissenschaftliche Analyse und Deutung von informellen und formellen Bildungsprozessen mit empirisch-analytischen und hermeneutischen Methoden. Es nimmt dabei schulische, berufliche und außerschulische Bildung in den Blick und erschließt wissenschaftliches Wissen zu Fragen der Gestaltung von Bildungsinstitutionen, zum Wandel von Kindheit, zur Jugendphase und zum Generationenverhältnis.</p> <p>Den Studierenden werden insbesondere Grundlagen der Theorie der Schule als Organisation sowie als Handlungs- und Erfahrungsfeld vermittelt. Ebenso werden Grundlagen der Bildungs- und Schulforschung (Fragestellungen, Methoden, Verfahren der Schulentwicklung) sowie deren Leistungen und Grenzen erarbeitet. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind Theorie der Schule und Schulorganisation, Kindheits- und Jugendforschung, Berufsbildungsforschung, Erforschung von Lern- und Sozialisationsprozessen in verschiedenen Lebensphasen, Ansätze und Methoden der Bildungs- und Schulforschung, Konzepte der Schul- und Unterrichtsentwicklung.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Bildungs- und Erziehungstheorie sowie der Theorie der organisatorischen und institutionellen Kontexte von Bildung, Erziehung und schulischem Lernen. Sie verstehen es, Erziehungs- und Bildungsprozesse in historischer und systematischer Perspektive theoretisch zu erschließen sowie entsprechende wissenschaftliche Diskurse kritisch zu analysieren. Am Beispiel der Rekonstruktion von Forschungsprojekten der Lehrenden erwerben die Studierenden Fähigkeiten der inhaltlichen und methodischen Rezeption von wissenschaftlichen Studien.</p> <p>Absolventen dieses Moduls sind insbesondere in der Lage, Schule als Organisation in ihrem pädagogischen Auftrag und ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu analysieren, Projekte und Ergebnisse der Schulforschung zu analysieren und auf schulische Fragestellungen zu beziehen sowie unterschiedliche Strategien der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu beschreiben und zu vergleichen.</p>				
Lehrveranstaltungen: 3 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar z.B. Seminar		LP/ SWS 5/ 2 5/ 2 5/ 2	Zugangsvoraussetzungen Abschluss des Moduls EW B1	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 2/ 1				
<p><i>Studienleistungen:</i> Es müssen zwei Studienleistungen gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. Präsentation des fachlichen Wissens und Könnens erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf Prüfungsleistungen	
Angebotshäufigkeit Je eine einführende Veranstaltung im Wintersemester und zwei vertiefende, handlungsfeldspezifische Veranstaltungen im Sommersemester			Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (einer von drei Schwerpunkten ist zu wählen)	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 3 (von 22)			Modulbeauftragte(r) Terhart	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B12 Profilbereich Planung, Management und Evaluation	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 5. und 6.	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung von kritischem Wissen und praxisrelevanten Kenntnissen über die Komplexität und Mehrdimensionalität der Gestaltung und Steuerung von Institution, Organisation und Profession im Bildungs- und Sozialwesen. Insbesondere sollen hier die Verknüpfungen erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen mit Theorien und empirischen Befunden aus den angrenzenden Disziplinen wie Ökonomie; Politik, Recht und Organisationspsychologie thematisiert werden. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele, Theorien und Verfahren von Qualitätsentwicklung und Evaluation - Theorien von Organisation und Profession - Theorie und Praxis der Organisationsentwicklung und des Wandlungs-Managements in Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens - Politische Steuerung und Planung, Bildungsökonomie und Governance - Personalmanagement und Marketing im Bildungs- und Sozialwesen 				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen den bildungspolitischen Hintergrund von Qualitätsentwicklung und Evaluation im Bildungs- und Sozialwesen - können Kernbegriffe und -konzepte von Qualitätsentwicklung und Evaluation erläutern und kritisch reflektieren - sind in der Lage, einfache Evaluationen zu konzipieren und durchzuführen - kennen verschiedene Evaluationsdesigns für kompetenzorientierte Interventionen und können diese im Rahmen von kleineren empirischen Projekten abwägen und in Grundzügen anwenden - sind in der Lage, Konzepte der Organisations- und Personalentwicklung im Bildungs- und Sozialwesen theoretisch zu verorten und kritisch zu reflektieren - können kleinere Marketingprojekte eigenständig konzipieren und durchführen 				
<p>Lehrveranstaltungen: 2 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar</p>		<p>LP/ SWS 5/ 2 5/ 2</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Abschluss der Module EW B 1- B 7</p>	
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1</p> <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. kompetenzorientierten Präsentation eines Arbeitsprojektes erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.</p>			<p>Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung</p>	
<p>Angebotshäufigkeit Jedes Semester</p>			<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen sind zu wählen)</p>	
<p>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 2 (von 22)</p>			<p>Modulbeauftragte(r) Böttcher</p>	

Modulbezeichnung: EW B13 Profilbereich Beratung, Diagnostik, Intervention	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studien- semester 5. und 6.	Dauer 1-2 Semester
Lernziele und Inhalte <p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines vertiefenden Überblicks über Theorien und Praxis verschiedener Beratungsansätze. Weiterhin lernen die Studierenden relevante Beratungs- und Interventionsformen kennen. Verbunden damit werden grundlegende Konzepte der Diagnostik und Formen ihrer Anwendung vermittelt.</p> <p>Wesentliche Themen und Fragestellungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Konzepte der Beratung - Ansätze und Methoden der Familienberatung, der Lehr-Lernberatung, Weiterbildungsberatung und Organisationsberatung - Sozialtherapeutische, pädagogische, gruppenspezifische Interventionsformen - Fragen der Ethik in Beratung, Intervention und Diagnose - Interaktions- und Gruppenprozesse in Beratungs-, Interventions- und Diagnoseprozessen 				
Vermittelte Kompetenzen <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - besitzen Grundkenntnisse in Konzepten der Beratung - lernen ausgewählte Konzepte der Diagnostik für unterschiedliche Zielgruppen und Handlungsfelder anzuwenden - besitzen die Kompetenz, Problemlagen und geeignete Formen der Beratung, Intervention und Diagnostik auszuwählen - verfügen über Grundkenntnisse, um ausgewählte Elemente von Beratung, Intervention und Diagnostik situationsadäquat anzuwenden - sind fähig, die Qualität/Ergebnisse von Beratung, Intervention, Diagnose zu überprüfen 				
Lehrveranstaltungen: 2 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar		LP/ SWS 5/ 2 5/ 2	Zugangsvoraussetzungen Abschluss der Module EW B1- B 7	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1 <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. kompetenzorientierten Präsentation eines Arbeitsprojektes erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen sind zu wählen)	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 2 (von 22)			Modulbeauftragte(r) Sauer-Schiffer	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B14 Profilbereich Interkulturelle Kompetenz	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 5. und 6.	Dauer 1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Das Modul vermittelt den Studierenden Grundlagen der Interkulturellen Pädagogik als Problem- und Aufgabenfeld innerhalb der Erziehungswissenschaft und als Querschnittsaufgabe in allen pädagogischen Feldern. Dies schließt die Kenntnis ausgewählter Konzepte interkultureller Bildung und Erziehung ein sowie die Vermittlung von Basiskonzepten zu religiöser, politischer und soziokultureller Differenz und Analyse sowie zu sprachpolitischen und sprachwissenschaftlichen Fragen mit dem Blick auf einen reflektierten Umgang mit Mehrsprachigkeit. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basiskonzepte zur Migrationsgeschichte und Migrationsformen (national wie international) - Reaktionen des Bildungswesens auf sprachlich-kulturelle und soziale Heterogenität - Institutionen und Handlungsfelder des interkulturellen Lernens - Herausforderung für die aktuelle Gestaltung von Bildungseinrichtungen angesichts sprachlich-kultureller Vielfalt - Grundlagen des Zweitspracherwerbs und situative sowie biographische Aspekte von Mehrsprachigkeit 				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden können aufgrund des erworbenen Wissens</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Begriffe, Theorien und Konzepte der pädagogischen Migrationsforschung einordnen, - Fachdiskurse in der Interkulturellen Pädagogik unterscheiden und in ihrer Relevanz für verschiedene Bildungsinstitutionen und Bildungssituationen beurteilen, - Den Stellenwert Interkultureller Pädagogik mit ihrer Geschichte, ihren Zielen und Konzepten in Wissenschaft und Gesellschaft verorten, - Handlungsstrategien und Methoden in Bezug auf religiöse, politische und soziokulturelle Differenz und Vielfalt kritisch reflektieren - Probleme des Zweitspracherwerbs erkennen und elementare didaktisch pädagogische Handlungs- und Interventionsformen in Situationen der Mehrsprachigkeit erproben. 				
<p>Lehrveranstaltungen: 2 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar</p>		<p>LP/ SWS 5/ 2 5/ 2</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Abschluss der Module EW B 1- B 7</p>	
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1</p> <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden. <i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. kompetenzorientierten Präsentation eines Arbeitsprojektes erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.</p>			<p>Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung</p>	
<p>Angebotshäufigkeit Jedes Semester</p>			<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen sind zu wählen)</p>	
<p>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 2 (von 22)</p>			<p>Modulbeauftragte(r) Helmchen</p>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B15 Profilbereich Medienkompetenz	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 5. und 6.	Dauer 2 Semester
Lernziele und Inhalte Die Studierenden analysieren, unter pädagogischen Gesichtspunkten die Chancen und Risiken der Mediennutzung zu beurteilen. Dabei werden thematisiert: welche Implikationen mit dem Einsatz moderner Medien in Bildung und Erziehung verbunden sind, welche neuen Lehr-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten sich mit Hilfe der (neuen wie alten) Medien eröffnen, welche Medienangebote sich für die unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfelder eignen und welche pädagogischen, ethischen sowie rechtlichen Gesichtspunkte bei der Gestaltung von Medien zu berücksichtigen sind. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungs- und Bildungsaufgaben in einer von Medien geprägten Gesellschaft, - Theorien und Konzepte zur Rolle von Medien und Informationstechnologien in pädagogischen Handlungsfeldern, - Analyse und Bewertung von Medienangeboten, - Jugendmedienschutz, - Mediengestützte Bildungsförderung und Schulentwicklung, - Neue berufliche Perspektiven im Schnittpunkt von IT-Technik und Pädagogik 				
Vermittelte Kompetenzen Absolventen des Moduls sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - Modelle der Förderung von Medienkompetenz in den Dimensionen Analyse, Verwendung, Produktion und Kritik zu erfassen und können sie in Bezug auf konkrete Adressatengruppen adaptieren. - sich eigenständig und verantwortlich an der Entwicklung und Implementierung von Medienangeboten in pädagogischen Kontexten zu beteiligen - sich mit den pädagogisch relevanten Aspekten von Mediennutzung, Medienwirkung, Mediengestaltung, Medienerziehung und Medienrecht eigenständig auseinanderzusetzen. - Insbesondere sind sie dazu befähigt, bei der Konzeption, Implementation und Evaluation von praxisrelevanten Nutzungskonzepten wie medialen Bildungsmodulen mitzuwirken, z. B. in der Kooperation mit Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit. 				
Lehrveranstaltungen: 2 z.B. einführende Vorlesung z.B. Seminar		LP/ SWS 5/ 2 5/ 2	Zugangsvoraussetzungen Abschluss der Module EW B 1- B 7	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1 <i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden. <i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. kompetenzorientierten Präsentation eines Arbeitsprojektes erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.				
Verwendbarkeit 1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA, von Modulen sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung	
Angebotshäufigkeit Jedes Semester			Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (drei von fünf Modulen sind zu wählen)	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 2 (von 22)			Modulbeauftragte(r) Schönweiss	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B16 Profilbereich Lehre und Unterricht	Workload 300 h	LP/ SWS 10/ 4	Studiensemester 5. und 6.	Dauer 2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Ziel dieses Kompetenzbereichs ist, vertiefende Kenntnisse über Theorien und Praxis des Lehrens und Lernens in verschiedenen pädagogischen Feldern, der Weiterbildung und außerschulischen Jugendbildung zu vermitteln. Die Grundlagen wissenschaftlicher Theorien zum Lernen Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse werden analysiert. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung zentraler didaktischer Prinzipien sowie die exemplarische Vermittlung der Gestaltung und Durchführung von Lehre und Unterricht. Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefende Kenntnisse über Theorien und Praxis des Lehrens und Lernens in verschiedenen pädagogischen Feldern, der Weiterbildung und außerschulischen Jugendbildung - Theorien zum Lernen, zu Lehr-, Lern- und Bildungsprozesse - zentrale didaktische Prinzipien sowie die exemplarische Vermittlung unterrichtlicher Kompetenzen - Theorie, Konzepte und Evaluation von Lehre und Unterricht 				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - besitzen einen Überblick über Ansätze und Modelle der Didaktik, über Lerntheorien bezogen auf unterschiedliche Lebensalter sowie über didaktisch-methodisches Handeln - sie lernen in Form von Projektarbeit und Planspielen Lernangebote für unterschiedliche Ziel- und Teilnehmergruppen zu konzeptionieren und zu gestalten. - verfügen über ein adäquates Methodenrepertoire zur Gestaltung von Lehr-/Lernsituationen - sind in der Lage, die Ergebnisse von Unterricht und Bildungsarbeit zu überprüfen 				
<p>Lehrveranstaltungen: 2</p> <p>z.B. einführende Vorlesung</p> <p>z.B. Seminar</p>		<p>LP/ SWS</p> <p>5/ 2</p> <p>5/ 2</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Abschluss der Module EW B 1- B7</p>	
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 1</p> <p><i>Studienleistungen:</i> Es muss eine Studienleistung gem. PO § 8, (3) erbracht werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Es muss eine Prüfungsleistung in Form einer mdl. oder schriftl. kompetenzorientierten Präsentation eines Arbeitsprojektes erbracht werden. Die mdl. Präsentation ist innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten, die schriftl. Präsentation ist spätestens bis zum Semesterende abzugeben. Diese prüfungsrelevante Leistung kann bei Nichtbestehen am Semesterende wiederholt werden.</p> <p>Die Prüfungsleistung bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
<p>Verwendbarkeit</p> <p>1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA sowie von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.</p>			<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung</p>	
<p>Angebotshäufigkeit</p> <p>Regelmäßig im Sommersemester</p>			<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>	
<p>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote</p> <p>2 (von 22)</p>			<p>Modulbeauftragte(r)</p> <p>Rahn</p>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B17	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Praktikum	450 h	15/ 2	4. oder 5.	1-2 Semester
<p>Lernziele und Inhalte</p> <p>Das Praktikum dient den Studierenden als Orientierung für zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder oder Aufgabenbereiche. Weiterhin dient es der Überprüfung und Konkretisierung persönlicher Studienmotivation und individueller Studieninteressen. Erworbene erziehungswissenschaftliche Kenntnisse können in der Praxis überprüft werden. Das Praktikum muss in Anbindung an einen der gewählten Schwerpunkt- bzw. Profildbereiche absolviert werden und wird vorzugsweise in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern geleistet, in denen Einblicke pädagogischen Handelns im Umgang mit den Adressatinnen und Adressaten ermöglicht und unter Anleitung erprobt werden können. Ziel ist die praxisnahe Vermittlung berufsfachlicher Kompetenzen.</p> <p>Die <i>Praktikumsvorbereitung</i> ist eine Lehrveranstaltung (2 SWS) für Studierende in den Schwerpunktbereichen und vermittelt einen Überblick über geeignete Praktikumsfelder sowie Kriterien für die Wahl eines Praktikums. In der <i>Praktikumsbesprechung</i> werden auf der Grundlage des Praktikumsberichtes die Praxiserfahrungen im Hinblick auf die persönliche Eignung für die entsprechenden Berufs- und Tätigkeitsfelder reflektiert sowie Perspektiven für die weiteren Studien- und Berufswegplanungen eröffnet.</p>				
<p>Vermittelte Kompetenzen</p> <p>Die Studierenden verfügen über Einblicke in zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten, sind in der Lage, berufliche Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren, sind fähig, sich mit den Aufgaben, Arbeitsweisen und den institutionellen Bedingungen im Praktikum reflexiv auseinander zusetzen, verfügen über berufsfeld- und tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Arbeitstechniken, lernen, die eigene berufsbezogene Motivation einzuschätzen.</p>				
Lehrveranstaltungen: 1		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
z.B. Seminar		15/ 2	Abschluss der Module EW B1- B7	
<p>Studienleistungen/ Prüfungsleistungen: 1/ 2</p> <p>Das Modul besteht aus einem Praktikum von mindestens 8 Wochen, einer Praktikumsvorbereitenden Studienleistung gem. PO § 8, (3) sowie zwei gleich gewichteten Prüfungsleistungen in Form eines Praktikumsberichtes von ca. 10 – 15 Seiten und einer Praktikumsbesprechung.</p> <p>Die kumulativen Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Spektrum der Inhalte, Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen des Moduls.</p>				
Verwendbarkeit			Wiederholbarkeit	
1-Fach-BA Erziehungswissenschaft. Bestandteile dieses Moduls sind Bestandteile von Modulen des 2-Fach-BA und von Modulen der Erziehungswissenschaft im Rahmen des BA anderer Fächer.			Zweimalig bezogen auf Prüfungsleistungen	
Angebotshäufigkeit			Wahlmöglichkeiten	
Regelmäßig im Sommersemester			Pflichtmodul	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			Modulbeauftragte(r)	
1 (von 22)			vier Modulbeauftragte EW B8 – EW B11 und Funktionsstelle	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: Bachelor of Arts (B.A.) Erziehungswissenschaft				
Modulbezeichnung: EW B18	Workload	LP/ SWS	Studiensemester	Dauer
Abschlussmodul	450	15/ 2	5. und 6.	1 Semester
Lernziele und Inhalte				
Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein erziehungswissenschaftliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird in enger Absprache mit dem gewählten Betreuer/der Betreuerin entwickelt und definiert. Es ist in einem der bereits studierten Module aus EW B2-B16 verankert. Die begleitende Lehrveranstaltung bezieht sich thematisch auf die Bachelorarbeit und ist aus dem gleichen Modul zu wählen.				
Vermittelte Kompetenzen				
Durch eine erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit zeigt der Studierende seine Fähigkeit				
<ul style="list-style-type: none"> • zur selbstständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, • zur Einhaltung wissenschaftlicher gegenstandsadäquater Standards, • zur Reflexion und kritischen Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse. 				
Lehrveranstaltungen: 1		LP/ SWS	Zugangsvoraussetzungen	
Eine Veranstaltung aus EW B2-B16 Bachelorarbeit		05/ 2 10/ --	120 Leistungspunkte; thematisch zugehöriges Modul abgeschlossen	
Studienleistungen/ Prüfungsleistungen 1/ 1				
<i>Studienleistung:</i> In einer Veranstaltung aus EW B2-B16 wird eine Studienleistungen gem. PO § 8 (3) erbracht.				
<i>Prüfungsrelevante Leistungen:</i> Bachelorarbeit. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind dabei so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.				
Verwendbarkeit			Wiederholbarkeit	
Ein-Fach B.A. Erziehungswissenschaft			Ein Wiederholungsversuch	
Angebotshäufigkeit			Wahlmöglichkeiten	
Jedes Semester			Pflichtmodul	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Modulbeauftragte(r):	
2 (von 15)			Der jeweilige Betreuende	

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Praktikumsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft nach dem Ein-Fach-Modell

1. Aufgabe und Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengangs; es soll zum einen zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns veranlasst. Zum anderen dient das Praktikum den Studierenden als Orientierung für zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder, Aufgabenbereiche und Anstellungschancen. Weiterhin soll es vor allem der Überprüfung und Konkretisierung der eigenen Studienmotivation dienen und individuelle Studieninteressen anregen.

Durch das Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder und Aufgabenbereiche erhalten, sie sollen in die Lage versetzt werden, diese Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsfelder vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlichen Wissens zu reflektieren und sich reflexiv mit den Aufgaben, Arbeitsweisen und den institutionellen Bedingungen im Praktikum auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden im Praktikum berufsfeld- und tätigkeitsbezogene Kenntnisse und Arbeitstechniken und lernen, die eigene berufsbezogene Motivation und Handlungskompetenz einzuschätzen.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

2. Art, Betreuung, Dauer und Form des Praktikums

2.1. Art und Betreuung des Praktikums

Das Praktikum muss in Anbindung an den gewählten Schwerpunkt- bzw. Profildbereich absolviert werden.

Das Praktikum soll in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen der Praktikant/die Praktikantin Einblicke in pädagogische Handlungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen und professionsrelevanten Handlungskontexte, deren Arbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft oder eine feldspezifische Schlüsselperson gewährleistet sein.

2.2 Form und Dauer des Praktikums

Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum
- als studienbegleitendes Praktikum
- als Teilnahme an einem Projekt (mit außeruniversitärem Tätigkeitsfeld) im Rahmen des Studiums

Die Arbeitszeit der Praktikanten/Praktikantinnen richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einrichtungsspezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird.

Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer:

8 Wochen oder 40 Arbeitstage als Blockpraktikum (auch in zwei Teilen möglich) oder das entsprechende Stundenvolumen (mindestens 160 Stunden) als studienbegleitendes Praktikum.

Eine Kombination von Block- und studienbegleitendem Praktikum ist möglich.

Das Praktikum darf höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden.

Der Praktikant/die Praktikantin hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

2.3 Genehmigung, Betreuung und Vertrag

Jedes Praktikum muss vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage durch einen Lehrenden/eine Lehrende.

Die Betreuung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Berichts erfolgt durch den Lehrenden/die Lehrende, welcher/welche das Praktikum durch seine/ihre Zusage genehmigt hat.

Das Praktikumsverhältnis soll durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

2.4 Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum ab dem dritten Fachsemester zu absolvieren.

3. Beratung

Um die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen, die organisatorische Unterstützung der Lehrenden und des Prüfungsausschusses sowie die erforderlichen Kontakte zu den Praktikumsstellen und Anleitern/Anleiterinnen sicherzustellen, ist durch den Fachbereich ein Praktikumsbüro eingerichtet worden.

Die individuelle Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Praktikumsberichtes bleiben davon unberührt.

4. Vor- bzw. Nachbereitung und Begleitung

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs

Der Fachbereich ist aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums (2 SWS) angeboten werden.

Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z.B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

Die Begleitveranstaltung sollte nach Möglichkeit vor Beginn des Praktikums besucht werden. Wird die begleitende Veranstaltung nach Abschluss des Praktikums besucht, dürfen nicht mehr als sechs Monate zwischen dem Abschluss des Praktikums und dieser Veranstaltung liegen, andernfalls wird der Vorgang als Anerkennungsfall behandelt.

5. Praktikumsbericht und -besprechung

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden. Diese Ausarbeitung ist dem/der betreuenden Lehrenden spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen. Der Umfang des Berichts soll 15 Seiten nicht unterschreiten.

Berichtsbestandteil ist neben der strukturierten Beschreibung der Praktikumsstelle (z.B. Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und der Beleuchtung organisationaler Abläufe eine Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums. Weiterhin muss der Bericht eine – durch eine klare Fragestellung geleitete – literaturgestützte Analyse enthalten.

Der Bericht ist abschließend mit der/dem betreuenden Lehrenden zu besprechen. Der Praktikumsbericht ist prüfungsrelevant und muss benotet werden.

6. Praktikumsnachweise

Das Modul EW B17 ist abgeschlossen, wenn

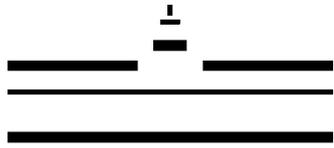
ein achtwöchiges Praktikum ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt (s. 2.3) wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), ein Praktikumsbericht durch den/die betreuende/n Lehrenden testiert (s. 5.) und die Teilnahme an einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen wurde und insgesamt der Erwerb von 15 LP belegt ist.

7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen

Für das achtwöchige Praktikum werden als äquivalent anerkannt: Eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich des Erziehungs-, Sozial- oder Weiterbildungswesens bzw. eine mindestens dreimonatige pädagogische oder pädagogisch-soziale Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Zivildienstes oder eines Praktikums, das zwischen Schulabschluss und Beginn des Studiums absolviert wurde. Bei anderen Tätigkeiten wird die Äquivalenz geprüft.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

In allen Fällen geschieht dies unter der Voraussetzung, dass von dem/der Studierenden ein Praktikumsbericht (s. 5) angefertigt und mit einer/einem Lehrenden der gewählten Studienrichtung besprochen wird.



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 03.08.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt sind.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) Für die Organisation der Masterprüfung im Studiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* ist die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie zuständig.
- (2) Die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der polnischen Partneruniversität absolviert werden, richten sich nach den dort gültigen Rechtsnormen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/ der Bewerber im Studiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/ der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - a) *Polnische Sprache*,
 - b) *Sprachlehre: Zweite Fremdsprache*,
 - c) *Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft, Sprache und Literatur der Gegenwart und Vergangenheit, Studienaufenthalt an einer polnischen Partneruniversität, Masterarbeit*.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Master *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten: Vorlesung, Übung, Seminar, Oberseminar, Kolloquium, Tutorium, Exkursion. Weitere Veranstaltungstypen sind möglich.
- (2) In **Vorlesungen** werden Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt; dazu wird eine Übersicht zu Problemzusammenhängen angeboten. Vorlesungen werden bisweilen im Paket mit einer sachlich zugeordneten Übung angeboten.
- (3) **Übungen** dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb analytischer und handwerklicher Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen und Datenbestände.
- (4) **Seminare** sind Veranstaltungen, in denen durch Lektüre und eigenständiges Arbeiten an vorgegebenen Materialien grundständiges Wissen und Können erweitert und vertieft wird. Prüfungsleistungen werden in der Regel durch schriftliche Hausarbeiten erbracht.
- (5) **Oberseminare** sind wissenschaftliche Veranstaltungen mit überwiegend forschungsorientierter Zielsetzung. Sie richten sich an fortgeschrittene Studenten im Master- und Promotionsstudium. Die Teilnahme ist in der Regel nach Absprache mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter möglich.
- (6) **Kolloquien** dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (7) **Tutorien** werden von qualifizierten Studierenden unter Verantwortung eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.
- (8) **Exkursionen** bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungsgegenstände und -einrichtungen im In- und Ausland kennenzulernen. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. In der Regel sind sie anderen Veranstaltungstypen zugeordnet.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hin-

sichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 30 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/ dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht, in der die Studienleistung zu erbringen ist. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest. Ein Leistungspunkt entspricht jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 70 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/ Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl dieser Person sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/ der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/ des Dekans/ des Dekanats der Philosophischen Fakultät durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 40 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/ des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat; auf Verlangen der Dekanin/ des Dekans/ des Dekanats hat die Kandidatin/ der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen, ggf. durch ein amtsärztliches Attest. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat in den Fällen gemäß

S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/ der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.

- (6) Die Arbeit ist in der Regel in Deutsch abzufassen. Mit Genehmigung der/des Programmverantwortlichen des Masterstudiengangs *Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien* kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/ der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/ der Prüfer soll die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/ der zweite Prüfer wird von der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/ der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/ Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/ Beisitzer.
- (2) Prüferin/ Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/ eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/ dem Prüfer und der Beisitzerin/ dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/ einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/ den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studien-

gangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin / den Dekan/ das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, werden nach Äquivalenzkriterien bewertet.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/ eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilwei-

se in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat des Fachbereichs 09 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/ der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs 09 Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/ Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit; die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes bzw. von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege/Versorgung des Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung (etwa durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 -Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.07.2009.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

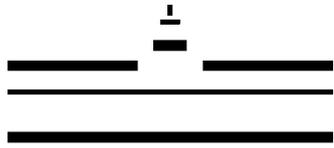
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modultitel deutsch: Polnische Sprache I		MODUL 1		
Modultitel englisch: Polish Language I				
Studiengang: M.A. Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien				
Turnus: Jedes Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Fachaufsatz / Textinterpretation in polnischer Sprache	Ü (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Polnisch-deutsche / deutsch-polnische Übersetzung	Ü (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3					
	4					
5						
2	<p>Lehrinhalte: Im Rahmen des Moduls 1 werden die zwei Bereiche „Fachaufsatz / Textinterpretation in polnischer Sprache“ und „Übersetzung“ abgedeckt. Die Lehrveranstaltung Fachaufsatz/Textinterpretation in polnischer Sprache versetzt die Studierenden in die Lage, belletristische polnische Originaltexte in polnischer Sprache zu analysieren bzw. zu ausgewählten Fachthemen in polnischer Sprache Stellung zu nehmen. In der Lehrveranstaltung Polnisch-deutsche / deutsch-polnische Übersetzung erwerben die Studierenden neben der studienrelevanten themenbezogenen Lexik Methodenwissen und Techniken der Übersetzung von Fachtexten aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach Absolvierung des Moduls über folgende sprachpraktische Kompetenzen: Sie beherrschen das fachliche und sprachliche Instrumentarium, um polnische Originaltexte in polnischer Sprache zu analysieren, zu interpretieren und sich mündlich zu ausgewählten Themenbereichen zu äußern. Sie verfügen über die grundlegenden Übersetzungstechniken und sind daher in der Lage, schwierige polnische Texte ins Deutsche und deutsche Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ins Polnische zu übertragen.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: entfällt					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Eine 90-minütige Klausur pro Lehrveranstaltung.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Polnischkenntnisse Niveaustufe B1 (CEFR)					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Bernhard Symanzik			Zuständiger Fachbereich: FB 9 – Philologie		

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreich e TN				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit	Pflicht			
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein											
1	Veranstaltungstitel deutsch Fachaufsatz / Textinterpretation in polnischer Sprache Veranstaltungstitel englisch Essaywriting / Written Expression in Polish	[] Vorlesung [X] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [X] [] [] [] []	2	5	1. FS		[X] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [X] schriftl. Hausaufgaben [X] Tests [] _____	90	[X] [] [] [X] [] []	[] [] [] [] [] []	Polnischkenntnisse Niveau B1
2	Veranstaltungstitel deutsch Polnisch-deutsche/deutsch-polnische Übersetzung Veranstaltungstitel englisch Translation: polish-german/german-polish	[] Vorlesung [X] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [X] [] [] [] []	2	5	1. FS		[X] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [X] schriftl. Hausaufgaben [X] Tests [] _____	90	[X] [] [] [X] [] []	[] [] [] [] [] []	Polnischkenntnisse Niveau B1

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)											
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung		Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreich e TN				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit			
0	Modulabschluss-Prüfung [X] ja [] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein						Art [X] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	90	Pflicht [X] [] [] [] [] [] [] [] Wahlmöglichkeit [] [] [] [] [] [] []	100 %	keine
1	Veranstaltungstitel deutsch Sprachlehre: Zweite Fremdsprache I Veranstaltungstitel englisch Language Instruction: Second Language I	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Sprachkurs [] _____	[] [] [] [] [] []	4	5	1. FS	[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [X] schriftl. Hausaufgaben [X] Tests [] _____		[] [] [] [X] [] [] [X]		keine
2	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] []				[] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____		[] [] [] [] [] [] []		

Modultitel deutsch: Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft		MODUL 3		
Modultitel englisch: Methods of Linguistics and Literary Criticism				
Studiengang: M.A. Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien				
Turnus: Jedes Jahr zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1. FS	LP: 15	Workload: 450 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Methoden der Sprachwissenschaft	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	2	Methoden der Literaturwissenschaft	Ü (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
	3	Literaturtheorie	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	4	Lektüreübung	Ü (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
5						
2	<p>Lehrinhalte: Das Modul vermittelt theoretische Grundlagen der Linguistik, Text- und Literaturwissenschaften, Rhetorik, Poetik und Ästhetik und vertieft sie exemplarisch an geeigneten Texten. Im Rahmen der Linguistikübung werden vertiefte Kenntnisse zu den Methoden der Sprachwissenschaft vermittelt. Dabei wird auch auf die jüngsten Entwicklungen in der sprachwissenschaftlichen Forschung eingegangen. In der Übung „Methoden der Literaturwissenschaft“ werden in einem diachronen Überblick methodische Zugriffe auf künstlerische Texte vorgestellt. Dies geschieht am Beispiel literaturtheoretischer Texte sowie modellhafter literaturwissenschaftlicher Arbeiten.</p> <p>Das Seminar Literaturtheorie behandelt wichtige Texte der Literaturtheorie des 20. Jahrhunderts. Besondere Beachtung finden theoretische Ansätze, die in Osteuropa entstanden sind (z.B. Bachtins Dialogizitätslehre, der tschechische Strukturalismus o. die Tartuer Semiotik) oder die in Anwendung auf das kulturelle Leben Ostmitteleuropas besonders fruchtbar sind (Rezeptionsästhetik, Gender Studies, Postcolonial Studies). In der Lektüreübung werden die Inhalte aus den Methodenübungen und dem Seminar in gemeinsamer Lektüre vertieft und erweitert. Hier werden wichtige Texte auch in den Originalsprachen gelesen.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden kennen verschiedene literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche Zugänge zu Texten und anderen (künstlerischen) Produkten. Sie sind in der Lage, sprachliche Erscheinungen zu klassifizieren sowie die Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten. Sie beherrschen die Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit: Sie können für den Umgang mit einem Text oder einem kultur- bzw. sprachwissenschaftlichen Problem eine geeignete Methode auswählen, sie kritisch reflektieren und die Ergebnisse der Applikation bewerten. Die vertieften theoretischen Kenntnisse ermöglichen ihnen eine kritische Einordnung der ästhetischen Ideen verschiedener Epochen.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul ist mit Ausnahme der Lektüreübung und des Methodenkurses Sprachwissenschaft für alle philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiengänge geeignet.</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 20-minütige mündliche Modulabschlussprüfung</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p>					
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %</p>					
11	<p>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Alfred Sproede</p>			<p>Zuständiger Fachbereich: FB 9 – Philologie</p>		

Modul: Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)		Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
Veranstaltung	Art		aktive TN	erfolgreich e TN				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit	Pflicht		
0	Modulabschluss-Prüfung [x] ja [] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein											
1	Veranstaltungstitel deutsch Methoden der Sprachwissenschaft Veranstaltungstitel englisch Methods of Linguistics	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	[] [x] [] [] []	2	4	1. FS	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [] schriftl. Ha. [x] Vor- u. Nachbereitung [] _____	90 20	[x] [] [x] [] [x] []	[] [] [] [] [] []	keine
2	Veranstaltungstitel deutsch Methoden der Literaturwissenschaft Veranstaltungstitel englisch Methods of literary criticism	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	[] [x] [] [] []	2	4	1. FS	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [x] Referat [] schriftl. Ha. [x] Vor- u. Nachbereitung [] _____	90 20	[x] [] [x] [] [x] []	[] [] [] [] [] []	keine

Modultitel deutsch: Polnische Sprache II		MODUL 4		
Modultitel englisch: Polish Language II				
Studiengang: M.A. Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien				
Turnus: Jedes Jahr zum SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 10	Workload: 300 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Polnische Grammatik	Ü (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Konversation in polnischer Sprache	Ü (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	3					
	4					
5						
2	<p>Lehrinhalte: Im Rahmen des Moduls 4 werden die zwei Bereiche „Polnische Grammatik“ und „Konversation“ abgedeckt. Im Bereich „Grammatik“ erwerben die Studierenden Kenntnisse in ausgewählten schwierigen grammatischen Fragen (Aspekt, Aktionsarten, Zahlwörter, Aktiv-Passiv-Konstruktionen etc.). In der Lehrveranstaltung Konversation in polnischer Sprache schließlich werden die mündlichen Kompetenzen zu fachwissenschaftlichen Themenbereichen vertieft und erweitert.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen nach Absolvierung des Moduls 4 über folgende sprachpraktische Kompetenzen: Sie beherrschen ausgewählte grammatische Schwierigkeiten des Polnischen. Des Weiteren haben die Studierenden die Kompetenz der Interaktion in verschiedenen Kommunikationssituationen in polnischer Sprache erworben. Nach Abschluss der Module 1 und 4 (Polnische Sprache I u. II) sind die Studierenden in der Lage, einen einsemestrigen Studienaufenthalt an einer polnischen Universität zu absolvieren.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nein					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: entfällt					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Eine 90-minütige Klausur in der Lehrveranstaltung Polnische Grammatik und eine 15-minütige mündliche Prüfung in der Lehrveranstaltung Konversation in polnischer Sprache.</p>					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Bernhard Symanzik			Zuständiger Fachbereich: FB 9 – Philologie		

Modul: Polnische Sprache II

Struktur (Spezifikation der Moduleleistungen)		Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)		aktive TN	erfolgreich e TN				Dauer (in Minuten)	Pflicht	Wahlmöglichkeit		
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [x] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein											
1	Veranstaltungstitel deutsch Polnische Grammatik Veranstaltungstitel englisch Polish Grammar	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	[] [x] [] [] []	2	5	2. FS	[x] Klausur [] mündl. Prfg. [] Referat [x] schriftl. Hausaufgaben [x] Tests [] _____	90	[x] [] [] [x] [] [x]	[] [] [] [] [] []	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1
2	Veranstaltungstitel deutsch Konversation in polnischer Sprache Veranstaltungstitel englisch Polish Conversation	[] Vorlesung [x] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] []	[] [x] [] [] []	2	5	2. FS	[] Klausur [x] mündl. Prfg. [] Referat [x] schriftl. Hausaufgaben [] _____	15	[] [x] [] [x] [] []	[] [] [] [] [] []	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1

Modultitel deutsch: Sprachlehre: Zweite Fremdsprache II				MODUL 5	
Modultitel englisch: Language Instruction: Second Language II					
Studiengang: M.A. Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien					
Turnus: Jedes Jahr im SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2. FS	LP: 5 LP	Workload: 150 h	

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Sprachlehre: Zweite Fremdsprache II	Ü (WP)	5	60 h (4 SWS)	90 h
	2					
	3					
	4					
2	<p>Lehrinhalte: In dieser Lehrveranstaltung erwerben die Studierenden Grundkenntnisse einer zweiten slavischen bzw. einer baltischen Sprache. Zur Auswahl stehen für die zweite slavische Sprache Russisch und Ukrainisch und für die baltische Sprache Lettisch oder Litauisch.</p> <p>Im Rahmen des Sprachunterrichts werden in Übungen die Kenntnisse vermittelt, die für den Aufbau der sprachpraktisch relevanten Bereiche Hörverständnis, Sprechen, Schreiben und Leseverständnis von Bedeutung sind. Es werden zunächst die phonetischen, morphologischen und syntaktischen Grundlagenkenntnisse der jeweiligen Sprache vermittelt. Im lexikalischen Bereich wird der Grundwortschatz aufgebaut.</p>					
3	<p>Vermittelte Kompetenzen: Ziel dieser sprachpraktischen Lehrveranstaltung ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, unter Benutzung von Nachschlagewerken verschiedene Textsorten leichten Schwierigkeitsgrades zu verstehen sowie sich in Standardsituationen mündlich und schriftlich zu verständigen. Schwerpunkte sind: normgerechte Aussprache und Intonation sowie die Kenntnis der grundlegenden grammatischen u. lexikalischen Strukturen.</p>					
4	<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul</p>					
5	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Allgemeine Studien (beispielsweise für die Fächer: Geschichte etc.)</p>					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen insofern, als die Studierenden eine der vier unter Punkt: „Lehrinhalte“ aufgezählten Sprachen wählen können.</p>					
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen</p>					
8	<p>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Eine 90-minütige Modulabschluss-Klausur.</p>					
9	<p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2</p>					
10	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 2,5 %</p>					
11	Modulbeauftragte/r: Dr. Bernhard Symanzik			Zuständiger Fachbereich: FB 9 – Philologie		

Modul: Sprachlehre: Zweite Fremdsprache II

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)		Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	aktive TN	erfolgreich e TN				Art	prüfungrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)		
				Pflicht	Wahlmöglichkeit						
0	Modulabschluss-Prüfung [x] ja [] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein							90	[x] [] [] []	[] [] [] []	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2
1	Veranstaltungstitel deutsch Sprachlehre: Zweite Fremdsprache II Veranstaltungstitel englisch Language Instruction: Second Language II	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [x] [] [] []	4	5	2. FS			[] [] [] [] [] [] [x] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [x] [] [] [] [] [] [x] []	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2
2	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []						[] [] [] []	[] [] [] []	

Modul: Sprache und Literatur in Gegenwart und Geschichte

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)											
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktive TN	erfolgreich e TN				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit	Pflicht		
0	Art (wenn ja, bitte ankreuzen)										
0	Modulabschluss-Prüfung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Staatsexamenäquivalent <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
1	Veranstaltungstitel deutsch Literatur der Gegenwart u. Vergangenheit Veranstaltungstitel englisch Literature in Past and Present	<input checked="" type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2. FS	90	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	13,4 %	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3
2	Veranstaltungstitel deutsch Ausgewählte Werke und Autoren Veranstaltungstitel englisch Selected Works and Authors	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	2. FS	30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33,3 %	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3

Modul: Sprache und Literatur in Gegenwart und Geschichte

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)		Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
Veranstaltung			aktive TN	erfolgreiche TN				Art	prüfungrelevant (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)		
3	Veranstaltungstitel deutsch Die polnische Sprache der Gegenwart Veranstaltungstitel englisch Contemporary Polish Language	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input checked="" type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	5	2. FS	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input checked="" type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33,3 %	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3
4	Veranstaltungstitel deutsch Polnische Sprachgeschichte Veranstaltungstitel englisch History of the Polish Language	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input checked="" type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2	3	2. FS	<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input checked="" type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input checked="" type="checkbox"/> Vor- u. Nachbereitung <input checked="" type="checkbox"/> Tests	30	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20 %	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3
5	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Modul: Studienaufenthalt an einer polnischen Partneruniversität

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)											
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)		Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung		Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
	aktive TN	erfolgreich e TN	aktive TN	erfolgreich e TN				Art	Dauer (in Minuten)		
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein		[] [] [] []	[] [] [] []				[] [] [] []	[] [] [] []		
1	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []				[] [] [] []	[] [] [] []		
2	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [] _____ [] _____	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] [] [] [] [] []				[] [] [] []	[] [] [] []		

Modul: Studienaufenthalt an einer polnischen Partneruniversität

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)											
Veranstaltung	Art der Leistung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme-Modalitäten		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistung			Gewichtung für die Bildung der Modulnote	Voraussetzungen/Erläuterungen
		aktiv	erfolgreich				Dauer (in Minuten)	Wahlmöglichkeit	Pflicht		
3	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> _____ mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
4	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> _____ mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
5	Veranstaltungstitel deutsch _____ Veranstaltungstitel englisch _____	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> _____ mündl. Prfg. <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> schriftl. Ha. <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		

Modultitel deutsch: Masterabschluss		MODUL 8		
Modultitel englisch: Master Thesis				
Studiengang: M.A. Polonistik / Osteuropäische Kulturstudien				
Turnus: Jedes Jahr zum SS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4. FS	LP: 30	Workload: 900 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Kolloquium	S (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	2	Masterarbeit		25		750 h
	3					
	4					
5						
2	Lehrinhalte: Das Modul umfasst die Bearbeitungszeit der Masterarbeit und ein begleitendes Kolloquium. Im Rahmen des Kolloquiums werden einerseits in gemeinsamer Lektüre und Diskussion Themenkomplexe von allgemeiner Relevanz erschlossen. Außerdem erhalten die Studierenden hier Gelegenheit, ihre Masterprojekte vorzustellen und durch kritische Diskussion weiterzuentwickeln.					
3	Vermittelte Kompetenzen: In diesem Modul steht die wissenschaftliche Reflexion im Zentrum. Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig an ihren Projekten und treffen sich in erster Linie, um sich über ihren Arbeitsstand auszutauschen und allgemein relevante Forschungsdebatten zu verfolgen. Dabei üben sie die Präsentation ihrer Ergebnisse sowie die wissenschaftliche Kritik von Forschungsprojekten der Mitstudierenden.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Graduate School of Literature					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: 30-minütiges Referat, Masterarbeit					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module 1-6 und Bestätigung über den Besuch der an einer polnischen Universität besuchten Lehrveranstaltungen.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 45 %					
11	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Alfred Sproede		Zuständiger Fachbereich: FB 9 – Philologie			

Modul: Masterabschluss

Struktur (Spezifikation der Modulleistungen)												
Veranstaltung	Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	Teilnahme- Modalitäten		SWS	LP	Fach- se- me- ster	Studienleistung			Gewic htung für die Bildun g der Modul- note	Voraussetzungen/ Erläuterungen	
		aktive TN	erfolgreich e TN				Dauer (in Minuten)	Wahl- möglichke it	Pflicht			
0	Modulabschluss-Prüfung [] ja [X] nein Staatsexamenäquivalent [] ja [] nein						Art (wenn ja, bitte ankreuzen)	Dauer (in Minuten)	Pflicht	Wahl- möglichke it		
							[] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____		[] [] [] [] [] []	[] [] [] [] [] []		
1	Veranstaltungstitel deutsch Kolloquium Veranstaltungstitel englisch Colloquium	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Kolloquium [] _____ [] _____	[] [] [] [X] []	2	5	4. FS	[] Klausur [] mündl.Prfg. [X] Referat [] schriftl. Ha. [] _____ [] _____	30	[] [] [X] [] [] []	[] [] [] [] [] []	15 %	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 – 6 und Bestätigung über den Besuch der an einer polnischer Universität besuchten Lehrveranstaltungen
2	Veranstaltungstitel deutsch Masterarbeit Veranstaltungstitel englisch Masterthesis	[] Vorlesung [] Übung [] Seminar [X] Masterarbeit [] _____ [] _____	[] [] [] [] []			4. FS	[] Klausur [] mündl.Prfg. [] Referat [] schriftl. Ha. [X] Masterarbeit [] _____		[] [] [] [] [X] []	[] [] [] [] [] []	85%	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 – 6 und Bestätigung über den Besuch der an einer polnischer Universität besuchten Lehrveranstaltungen